

## Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Vorhaben 48), Abschnitt Nord 2 (L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Wesermarsch)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (Heide West – Polsum), Abschnitt Nord 2 (L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Wesermarsch) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Amprion GmbH Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 12.02.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 13.01.2025 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben48-n2](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-n2).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auslegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben48-n2@bnetza.de](mailto:vorhaben48-n2@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenkorridor und Alternative

Der Vorschlagstrassenkorridor von Vorhaben 48, Abschnitt Nord 2 beginnt südlich der Elbe zwischen Freiburg (Elbe) und Wischhafen, läuft von hier in südwestlicher Richtung vorbei an der Stadt Hemmoor, wo er den Fluss Oste sowie die Bundesstraße 73 kreuzt. Östlich des Balksees knickt der Trassenkorridor ab und verläuft in südlicher Richtung bis zur Gemeinde Ebersdorf. Nördlich der Gemeinde Oerel schwenkt er um und verläuft in südwestlicher Richtung weiter. Im weiteren Verlauf kreuzt er die Bundesstraße 71 bei der Gemeinde Beverstedt und verläuft ab der Gemeinde Axstedt in Richtung Westen. Südlich der Gemeinde Hagen im Bremischen knickt der Vorschlagstrassenkorridor nach Südwesten, kreuzt die Autobahn 27 und verläuft weiter in südwestlicher Richtung. Der Vorschlagstrassenkorridor quert im Bremer Norden die Weser westlich von Rehum, bevor er südlich der Gemeinde Elsfleth in südlicher Richtung verlaufend rund zwei Kilometer westlich der Gemeinde Berne im niedersächsischen Landkreis Wesermarsch endet.

Zu dem vorgeschlagenen Trassenkorridor gibt es mehrere Alternativen:

Ein Alternativtrassenkorridor sieht vor, dass der Abschnitt Nord 2 in südlicher Richtung verlaufend die Gemeinde Wischhafen westlich passiert und ab Höhe der Gemeinde Drochtersen in südwestlicher Richtung verläuft. Nördlich von Alfstedt kreuzt der Trassenkorridor die Bundesstraße 495 und den Vorschlagstrassenkorridor. Im weiteren Verlauf werden die Gemarkung der Samtgemeinde Börde-Lamstedt und die Stadt Geestland passiert, bevor südöstlich der Gemeinde Loxstedt die Bundesstraße 71 gekreuzt wird. Im Anschluss trifft der Korridor nahe der Gemeinde Hagen im Bremischen auf die Autobahn 27 und knickt daraufhin nach Süden ab, um bei der Gemeinde Schwanewede wieder auf den Vorschlagstrassenkorridor zu treffen.

Eine weitere Alternative verläuft nach der Kreuzung mit der Autobahn 27 bei der Gemeinde Hagen im Bremischen weiter in Richtung Westen über die Weser und knickt bei der Gemeinde Brake

südlich ab. Der Trassenkorridor verläuft in Richtung Süden, passiert westlich die Gemeinde Brake, kreuzt die Hunte bei der Gemeinde Elsfleth und trifft dann von Norden kommend auf die Abschnittsgrenze.

Bei den Gemeinden Oberndorf, Hemmor und Osten befindet sich neben dem Vorschlagstrassenkorridor eine nördliche Alternative. Eine weitere Alternative verläuft vom Vorschlagstrassenkorridor bei der Gemeinde Lamstedt in südwestliche Richtung über die Gemarkung der Stadt Geestland und trifft im Nordwesten der Gemeinde Hipstedt auf den Alternativtrassenkorridor.

Bei der Gemeinde Schwanewede zweigen zwei Alternativen ab, die die Weser bei Oberhummelwarden bzw. nördlich des Yachthafens kreuzen und in der Gemeinde Elsfleth auf den Alternativtrassenkorridor treffen.



### Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 13.01.2025 bis zum 12.03.2025 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

#### Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben48-n2](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-n2))
- per E-Mail an [Vorhaben48-n2@bnetza.de](mailto:Vorhaben48-n2@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48, Abschnitt Nord 2)

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher

Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

### Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält jeweils die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura 2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Erläuterungen in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht sowie im Gesamialternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Der Präsident